

Hygiene- und Infektionsschutzkonzept Voltigierunterricht

Name des Vereins / Betriebs: Reit-u. Fahrschule Kellinghusen u.U.e.V.
Sparte: Voltigieren
Adresse, PLZ, Ort: Schützenstr.80 25548 Kellinghusen
Registernummer beim Amtsgericht; VR373IZ

Kontakt (vertretungsberechtigter Vorstand / Betriebsleitung)

Vorname Name: Schmedtje, Carsten
Tel.: 0160/90151233
E-Mail: vorstand@reit-und-fahrschule-kellinghusen.de

Kontakt (Hygienebeauftragte Voltigieren)

Vorname Name: Ute Kastl
Adresse, PLZ, Ort: Friedrichstr. 6, 25548 Kellinghusen
04822/5525
voltigieren@reit-und-fahrschule-kellinghusen.de
Telefon, E-Mail:

Quellen und Bezugspunkte

Das Hygiene- und Infektionsschutzkonzept wurde unter Verwendung und mit Bezug auf die folgenden Quellen erstellt:

CoronaBekämpfungsverordnung des Landes S-H (Fassung mit Gültigkeit ab 22.11..2021)
Anlage „Hygiene- und Infektionsschutzstandards“ zur CoronaSchVO ab 17.10.2020
Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung / www.infektionsschutz.de
Robert-Koch-Institut / www.rki.de
Handlungsempfehlungen der Deutschen Reiterlichen Vereinigung
Handlungsempfehlungen des LSV SH
Informationen des Pferdesportverbandes Schleswig-Holstein

Inhalt	Seite
1. Informationen zur Sportanlage	3
1.1 Infrastruktur der Sportanlage	3
1.2 Personen auf der Sportanlage	3
2. Hygienebeauftragte*r	3
3. Information und Kommunikation zur Hygiene und zum Infektionsschutz	3/4
4. Kontrolle und Durchsetzung der Hygiene- und Infektionsschutzregeln	4
5. Ausschluss von Personen	4
6. Begrenzung der Personenzahl in Räumen und auf Flächen	4
6.1 Maximale Personenzahlen die sich aus § 9 der Coronaschutzverordnung ergeben	4
7. Aufsicht und Betreuung Minderjähriger und/oder unterstützungsbedürftiger Personen	4
8. Rückverfolgbarkeit	5
9. Mindestabstand und Wegeführung	5
10. Hygiene und Reinigung	5
11. Mund-Nasen-Schutz	5
12. Infektionsschutz bei der Sportausübung	6
13. Gastronomie und Catering	6

1. Informationen zur Nutzung der Sportanlage Voltigierunterricht

1.1 Infrastruktur

Die, für die Ausübung des Voltigiersportes nötigen Räumlichkeiten der Sportanlage umfasst Gebäude und Außenanlagen in folgender Anzahl / mit folgenden Maßen:

1	Reithalle mit den Maßen	20 x 40m
1	Reithalle mit den Maßen	20 x 30m
1	Putzplatz extern	40 qm
1	Sanitäranlagen	9 qm
1	Voltikammer/Geräteraum	20 qm

1.2. Personen auf der Sportanlage während des Voltigierunterrichtes

Die Sportanlage wird von folgenden Personen zu den festgelegten Unterrichtszeiten (s. Hallenplan) regelmäßig betreten:

- X Trainer und Übungsleiter
- X Voltigierer
- X Begleiter/ Betreuer (nur zur Aufsicht bei Minderjährigen)
- X Zuschauer

2. Hygienebeauftragte Voltigieren

Als Ansprechperson für alle Fragen und Belange der Hygiene und des Infektionsschutzes steht eine beauftragte und geeignete Person zur Verfügung. Zu den Aufgaben gehört es weiterhin, die notwendigen Maßnahmen zur Hygiene und zum Infektionsschutz zu veranlassen, zu koordinieren und zu überwachen. Die beauftragte Person kann die Aufgaben in einem kleinen Team wahrnehmen.

Die Kontaktdaten finden sich auf dem Deckblatt dieses Hygiene- und Infektionsschutzkonzeptes.

3. Information und Kommunikation zur Hygiene und zum Infektionsschutz

Personen nach 1.2 werden über alle notwendigen Hygiene- und Infektionsschutzregeln informiert. Diese Kommunikation erfolgt über folgende Informationskanäle:

- X persönliche Ansprache durch die hygienebeauftragte Person
(an die Eltern der minderjährigen Voltigierer)
- X Aushändigung auf elektronischem Wege

Auf diesem Weg sind auch Anpassungen der Verhaltensvorschriften, beispielsweise Änderungen, die sich aus aktualisierten Maßgaben der Corona oder besonderen Regelungen der kommunalen Ordnungsbehörden ergeben, kurzfristig kommunizierbar und erreichen die Personen, die die Sportstätte zum Voltigierunterricht regelmäßig betreten.

Für Fragen steht die hygienebeauftragte Person (bzw. das Team) zur Verfügung.

4. Kontrolle und Durchsetzung der Hygiene- und Infektionsschutzregeln

Die Einhaltung der Regeln ist für alle Personen, die die Sportstätte zum Voltigierunterricht betreten, verbindlich. Bei Missachtung und sofern angemessene Ermahnungen nicht wirksam werden, machen Vorstand oder Betriebsleiter vom Hausrecht Gebrauch und verweisen betreffende Personen von der Sportanlage.

5. Ausschluss von Personen

Personen mit Symptomen einer Atemwegsinfektion dürfen die Sportanlage nicht betreten. Darüber werden alle Personen hingewiesen. Zusätzlich weisen Schilder an den Eingängen darauf hin.

6. Begrenzung der Personenzahl in Räumen und auf Flächen zu Voltigierunterrichtszeiten

entfällt

6.1 Maximale Personenzahlen die sich aus § 11 der Coronaschutzverordnung S-H ergeben:

Folgende Räumlichkeiten sind für Nichtteilnehmer zu den Voltigierunterrichtszeiten gesperrt und somit für alle Teammitglieder ungeachtet der Maskenpflicht und des Abstandsgebotes frei zugänglich.

Voltikammer/Geräteraum

Sportausübung Reithalle:

Reithalle 20 x 40 m (einschl Putzplatz und Tribüne): montags

Reithalle 20 x 30 m: mittwochs

Zutritt zu den Voltigierbereichen und Innenräumen der Reitanlage nur nach der 2G-Regelung.

3-G-Regelung, Ausnahme nur für Voltigierer

Begründung:

Testpflicht entfällt für Kinder bis zur Vollendung des siebten Lebensjahres.

Testpflicht entfällt für minderjährige Schüler/innen, die mit einer Schulbescheinigung die regelmäßige Testung nachweisen.

Testpflicht/Vorlage eines negativen Testergebnisses:

Gültig sind:

Antigene Schnelltest (Nicht älter als 24 Std) oder PRC-Test (nicht älter als 48 Std)

Ebenfalls gültig sind die sog. Selbsttests. Die Schußmaßnahmen-Ausnahmereordnung (SchAusnahmVO) verlangt im Wortlaut, dass der Test vor Ort unter Aufsicht desjenigen stattfindet, der der jeweiligen Schutzmaßnahme unterworfen ist.

Außerhalb der o.g. Zeiten und o.g. Räumlichkeiten tritt die gültige Hygieneverordnung der RuFSch Kellinghusen u.U.e.V. in Kraft.

7. Aufsicht und Betreuung Minderjähriger und/oder unterstützungsbedürftiger Personen

Die Teilnehmer am Voltigierunterricht werden zu Beginn des Unterrichtes von der zuständigen Aufsichtsperson an den Übungsleiter und am Ende der Unterrichtseinheit von dem Übungsleiter an die zuständige Aufsichtsperson übergeben.

Die Aufsichtsführung schließt die Sorge für die Einhaltung der Hygiene- und Infektionsschutzmaßnahmen ein.

8. Rückverfolgbarkeit

Mit Bezug auf § 4a der CoronaSchVo legen Vorstand / Betriebsleitung fest, dass für alle Teilnehmer am Voltigierunterricht die Verpflichtung zur Erfassung der Anwesenheitszeit besteht.

Mit dem Einverständnis der jeweiligen Person werden folgende Daten erhoben: Name, Adresse, Telefonnummer und Zeitraum des Aufenthalts. Die Daten werden vom Hygienebeauftragten bzw. Vorstand / Betriebsleitung für einen Zeitraum von vier Wochen aufbewahrt und dabei vor dem Zugriff Dritter geschützt. Aus Datenschutzgründen werden die Unterlagen nach vier Wochen Aufbewahrungszeit vollständig vernichtet. Während der vierwöchigen Aufbewahrungspflicht werden die Daten auf Verlangen der regionalen Gesundheitsbehörde zur Verfügung gestellt.

9. Mindestabstand und Wegeführung

Sicherstellung der Einhaltung eines Mindestabstandes von 1,50 Meter für die Aufsichtspersonen, insbesondere beim Warten vor dem Ein-/Ausgangsbereich (CoronaSchVo S-H §3 (2) 1.)

10. Hygiene und Reinigung

Handhygiene:

Vor Beginn des Unterrichtes, bei Gerätewechsel und bei Beendigung des Unterrichtes werden die Hände desinfiziert.

Die Sanitärräume sind mit Flüssigseife, Papierhandtüchern und Handdesinfektion ausgestattet.

Reinigung und Desinfektion

Regelmäßig gereinigt werden darüber hinaus:

Kontaktflächen wie Türdrücker

Gemeinsam genutzte Gerätschaften wie Gurtgriffe, Holzpferd

11. Mund-Nasen-Schutz

entfällt

12. Infektionsschutz bei der Sportausübung

Die Gruppeneinteilung wird im Vorwege der Unterrichtseinheit festgelegt und besteht aus festen Gruppen/Einheiten/Kohorten.

13. Vereinsgastronomie

Die Vereinsgaststätte ist nicht vorhanden.

Auf einen ausreichenden Mindestabstand ist zu achten. Bei Wegeengpässen ist ein Mund-Nasenschutz zu tragen.